

Ausfertigung

Aktenzeichen:
21 C 551/08

Verkündet am 19.11.2009

Feines, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Bad Kreuznach

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolf-Dieter Czap,
Industriestraße 13, 96114 Hirschaid

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Bad Kreuznach durch die Richterin am Amtsgericht
im schriftlichen Verfahren
nach Schriftsatznachlaß bis 05.11.2009

für Recht erkannt:

- 1) Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 786,- EUR nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz hieraus seit 07.10.2008 sowie 120,27 EUR zu zahlen.
- 2) Der Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3) Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar; der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des beizutreibenden Betrages abwenden, falls nicht der Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt Rückzahlung von Anzeigenhonorar.

Er unterzeichnete am 28.02.2008 einen Werbevertrag, für dessen Inhalt auf die Anlage K 1 zur Klageschrift Bezug genommen wird.

Den mit Rechnung vom 20.03.2008 berechneten Anzeigenbetrag für eine Auflage von 786,- EUR zog der Beklagte per Lastschriftverfahren ein.

Der Kläger trägt vor:

Ein wirksamer Vertrag sei nicht zustande gekommen, da ihm wahrheitswidrig mitgeteilt worden sei, mit der Broschüre würden Kinder unterstützt und es handele sich um eine einzige statt 3 Ausgaben für die Vertragsdauer von 1 Jahr. Der Vertrag sei überdies mangels Bestimmtheit unwirksam.

Der Kläger beantragt,

wie erkannt..

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er trägt vor:

Der Vertragsinhalt sei hinreichend bestimmt und im übrigen dem Kläger auch ausführlich erläutert worden. Im übrigen sei ihm nicht vorgespiegelt worden, durch den Vertrag würden Kinder unterstützt und es handele sich lediglich um eine Auflage jährlich.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Vorbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Zeugenvernehmung.

Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Sitzungsprotokoll vom 09.06.2009 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte aus ungerechtfertigter Bereicherung einen Rückzahlungsanspruch in dem titulierten Umfang.

Der Vertrag ist mangels hinreichender Bestimmtheit der beiderseits geschuldeten Leistungen unwirksam.

Er ist darüberhinaus unüberschaubar und irreführend gestaltet.

Aus dem Vertrag selbst ist nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen, ob eine Ausgabe oder 3 Ausgaben (eine Serie) vereinbart sind, welche Größe die Anzeige haben sollte und der letztlich geschuldete Preis. Alles dies aber ist wesentlicher Inhalt eines Werbevertrages.

Die Formulierungen in Ziffer 3) des Vertrages in Zusammenschau mit der Rubrik Besondere Vereinbarungen und dort Werbeobjekt: Bürgerinfoserie - lassen nicht klar erkennen, dass hier für das eine festgelegte Vertragsjahr 3 Ausgaben anfallen und bezahlt werden sollten. Aus der Bezeichnung Infoserie kann der Besteller keineswegs ohne weiteres den Schluß ziehen, er selbst gebe eine Serie und nicht eine Einzelausgabe in Auftrag. Näher liegt die Annahme, eine Annonce zu schalten in einer als Serie aufgelegten Infobroschüre.

Unklar bleibt die Größe der Anzeige. Diese wird an einer Stelle, an der man sie nicht vermutet, nämlich links oben und oberhalb des Vertragstextes und gänzlich ohne räumlichen Bezug zu der in der unteren Hälfte des Vertrages, die den übrigen konkreten Angaben vorbehalten ist, mit I. bezeichnet. Welche konkrete Größe in Zentimetern sich dahin verbirgt, ist weder im Vertrag noch in einer in Bezug genommenen Anlage erwähnt.

Auch die Kosten sind nicht vollständig aufgeführt. Es fehlen die Versandkosten und Fahrtkosten. Sie sind lediglich in winziger Schriftgröße unter dem dort vorhandenen Strich erwähnt, wobei zu den Versandkosten jegliche Betragsangabe fehlt.

Dass seitens des Beklagten dem Kläger präzise der Vertrag erläutert und somit der hinreichenden Bestimmtheit zugeführt worden ist, hat die Beklagte nicht nachgewiesen. Der Zeuge hatte an das Auftragsgespräch keine Erinnerung mehr. Er hat nur bekundet, wie er üblicherweise vorgehe. Zum Akquisetelefonat vermochte er auch nichts zu sagen.

Bei dieser Sachlage ist der maßgebliche Vertragsinhalt nicht bestimmt genug und der Vertrag somit unwirksam.

Ob mit der Verteilung von 1000 Exemplaren in der hier eingesetzten PLZ - Region aufgrund ihrer Weiträumigkeit für eine physiotherapeutische Praxis überhaupt ein irgendwie im Verhältnis zum Anzeigenpreis von fast 800,-- EUR stehender Werbewert zu erzielen war, kann angesichts der Unwirksamkeit des Vertrages dahingestellt bleiben.

Nicht nachgewiesen hat der Beklagte auch die Verteilung der Broschüren. Es fehlt der eigentliche Einlieferungsbeleg der Post.

Zinsen und Nebenkosten sind aus Verzug geschuldet.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Ziff. 11, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 786,-- EUR festgesetzt.

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt:



(Dienstsiegel)